

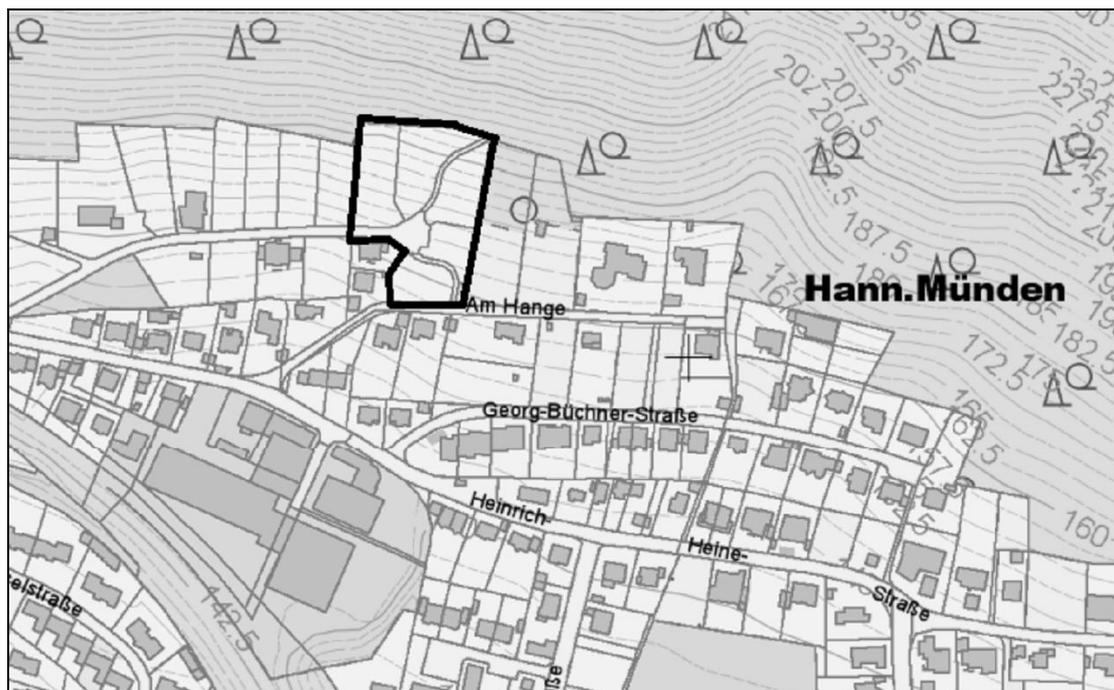
Amtliche Bekanntmachung der Stadt Hann. Münden

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 066 „Wohnanlage Hermann-Löns-Straße“ mit örtlicher Bauvorschrift über die Gestaltung

Der Rat der Stadt Hann. Münden hat in seiner Sitzung am 20.06.2016 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 066 „Wohnanlage Hermann-Löns-Straße“ mit örtlicher Bauvorschrift über die Gestaltung gemäß § 10 Absatz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung sowie die Begründung beschlossen. Der Bebauungsplan wurde im beschleunigten Verfahren nach §13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Der Planbereich umfasst mit den Flurstücken 19/10, 19/11, 19/13 bis 19/15 und 19/17, Flur 14, Gemarkung Münden die Baugrundstücke um den Wendehammer der Hermann-Löns-Straße, mit den Flurstücken 19/12 und 19/16 die Fußwege zwischen den Baugrundstücken, die vom Wendehammer zur südlich verlaufenden Straße bzw. zum nördlich gelegenen Wald führen, sowie mit der Teilfläche des Flurstückes 19/24 die Fläche der Hermann-Löns-Straße, die zur Erschließung der Baugrundstücke im Plangebiet erforderlich ist. Die Gesamtfläche des Planbereiches beträgt ca. 5.600 qm.

Der Geltungsbereich ist aus der folgenden Übersichtsskizze (unmaßstäblich) ersichtlich:



Gemäß § 10 Abs. 3 Sätze 2 und 3 BauGB wird der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 066 „Wohnanlage Hermann-Löns-Straße“ mit örtlicher Bauvorschrift über die Gestaltung und die Begründung vom Tage der Bekanntmachung an im Fachdienst Stadtplanung der Stadt Hann. Münden, Böttcherstr. 3, 2. Stock, Zimmer 209, zur Einsicht bereitgehalten und über den Inhalt Auskunft gegeben.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Bebauungsplanänderung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Bebauungsplanänderung und des Flächennutzungsplans, nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs sowie unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2a BauGB beachtliche Mängel werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Bebauungsplanänderung schriftlich gegenüber der Stadt Hann. Münden unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Mit der Bekanntmachung wird der vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 066 „Wohnanlage Hermann-Löns-Straße“ mit örtlicher Bauvorschrift über die Gestaltung gemäß § 10 Absatz 3 Satz 4 BauGB rechtsverbindlich.

Hann. Münden, 29.12.2016

Der Bürgermeister

gez. H. Wegener